

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 16. März 2017, um 18.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift über
die Sitzung am 17. November 2016**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Zu 5) Veränderung Jahresabschluss 2015

Nach dem Beschluss des Jahresabschlusses 2015 durch die Stadtvertretung am 15.12.2016 sollte der Jahresabschluss endgültig mit dem Finanzprogramm CIP durchgeführt werden. Nach diesem Schritt sind technisch keine Veränderungen mehr möglich. Bei einem vorgeschalteten letzten Sicherheits-Testlauf hat sich jedoch gezeigt, dass noch Zuweisungen in Höhe von 182.494,60 € aufzulösen waren. Diese haben den Jahresüberschuss 2015 und damit das Jahresergebnis 2015 von 682.360,70 € auf nunmehr 864.855,30 € erhöht.

Die Buchung resultiert aus automatischen Buchungsläufen, die im Rahmen des Abschlusses der Anlagenbuchhaltung vorgenommen werden. In den Originalunterlagen ist die Buchung aufgeführt, jedoch offensichtlich im System nicht ausgeführt worden. Laut Fehlermeldung des Systems konnte diese Buchung nicht durchgeführt werden, weil das entsprechende Produktsachkonto nicht angelegt war. Die reale Durchführung im April 2016, im Vier-Augen-Prinzip, hatte diesbezüglich zu keinerlei Fehlermeldung geführt. Eine routinemäßige Überprüfung Mitte des Jahres hatte ebenfalls keine Beanstandungen ergeben.

In beiden Fällen hätte die Software die Fehlermeldung ausgeben müssen, die tatsächlich jedoch erst im Dezember erfolgte.

Der Jahresabschluss 2015 wurde zwischenzeitlich final vorgenommen, inklusive der Auflösung der Zuweisungen und der damit verbundenen Erhöhung des Jahresüberschusses.

Die genannte Summe entspricht 1% der jährlichen Einnahmen bzw. Ausgaben. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist die Erstellung eines neuen vollständigen Jahresabschlusses nicht notwendig, da es sich hier der Größe nach um eine nicht wesentliche Änderung handelt.

Der Hauptausschuss und die Stadtvertretung sind über die Änderung zu informieren.

Die Veränderung des Jahresabschlusses wird der Kommunalaufsicht im Anschluss an die Sitzung der Stadtvertretung am 23. März 2017 offiziell mitgeteilt.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 6) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) stammt aus dem Jahre 1997.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) dürfen kommunale Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Laut § 2 Abs. 1 S. 3 KAG verliert die Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Die Satzung muss daher neu erlassen werden. Inhaltlich wurde nichts geändert, es erfolgten lediglich einige redaktionelle Anpassungen, z.B. die Berücksichtigung der weiblichen Form in der Sprache.

Die Spielgerätesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine Satzung kann gemäß § 2 Abs. 2 KAG mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Da sich inhaltlich nichts ändert, werden die Steuerschuldnerinnen und -schuldner durch das rückwirkende Inkrafttreten nicht schlechter gestellt.

Der Hauptausschuss wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) zu erlassen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdende Änderungen, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, vorzunehmen,

Zu 7) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

I. Anlass

Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg und die Gemeinde Borgstedt sind derzeit jeweils mit 30 % an der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde (EGB) beteiligt, die Gemeinde Schacht-Audorf hält die restlichen 10 %. Es hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften des bisherigen Gesellschaftsvertrages unklar formuliert sind. Zudem ist der Gesellschaftsvertrag an inzwischen gültige Vorgaben aus der Gemeindeordnung anzupassen.

II. Zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Die EGB erschließt im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg das Gewerbegebiet Borgstedtfelde nach Maßgabe des Gebietsentwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die EGB nimmt daher öffentliche Aufgaben ihrer Trägergemeinden wahr.

Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag, der dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt ist, gewährt der EGB zwar eine sachgerechte Struktur, in seiner Anwendung bereitet er jedoch einzelne Probleme. Diese betreffen beispielsweise die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (etwa in Stellvertretungsfällen), die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Zulässigkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Bestellung der Geschäftsführung. Es erscheint angebracht, diese Unklarheiten durch eine Neufassung der entsprechenden Vorschriften zu beseitigen.

Darüber hinaus fordert die Gemeindeordnung heute in stärkerem Maße als noch zur Zeit der Gründung der EGB, im Gesellschaftsvertrag bestimmte Regelungen zu treffen, die den Städten und Gemeinden mehr Einfluss auf die Tätigkeit kommunaler Gesellschaften verschaffen. Beispielsweise sind Aufsichtsratsmitglieder an die Weisungen der Städte und Gemeinden zu binden, von denen sie in den Aufsichtsrat entsandt werden (das bedeutet allerdings nicht, dass die Aufsichtsratsmitglieder stets erst auf Weisung tätig werden dürfen; aber falls ihre Entsendungsgemeinde ihnen eine Weisung erteilt, sind sie daran gebunden). Mit der vorgeschlagenen Neufassung erfüllt der Gesellschaftsvertrag die Vorgaben der Gemeindeordnung.

Im Zuge der ohnehin anstehenden Änderungen übernimmt der Gesellschaftsvertrag neue Begrifflichkeiten aus dem GmbH-Gesetz. Zudem wird der GmbH-Vertrag an einigen Stellen, etwa hinsichtlich der Regelungen über das Jahresergebnis, an Vorgaben der Zuwendungsgeber, u.a. dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, angepasst, damit die GmbH „fördermittelfähig“ ist.

Im Ergebnis bleibt die Konzeption und Ausrichtung der EGB erhalten; wichtige Regelungen des Gesellschaftsvertrages werden aber aktualisiert und eindeutiger gefasst.

Die wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind:

- Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Städte Büdelsdorf und Rendsburg (§ 9); die missverständliche Bestimmung, dass die Städte Büdelsdorf und Rendsburg die Geschäftsführer „stellen“ (§ 6 Abs. 1 Satz 2), entfällt
- Neufassung der Regelungen zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 Abs. 2, 4 und 5)
- Neufassung der Regelungen über Ersatzmitglieder der Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 Abs. 8 und 9 sowie 14)
- Einführung stellvertretender Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 Abs. 10 bis 12)
- Überarbeitung der Regelungen über Aufsichtsratssitzungen und Aufsichtsratsbeschlüsse (§ 8), dabei Verankerung der Rechte der Beteiligungsverwaltung
- Ermöglichung schriftlicher Aufsichtsratsbeschlüsse auch ohne Dringlichkeit (§ 8 Abs. 8)
- Überarbeitung der Aufgaben des Aufsichtsrates, insbesondere klare Trennung zwischen Alleinentscheidungsbefugnissen des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 3) und Maßnahmen der Geschäftsführung, die diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf (§ 9 Abs. 4)
- Einfügung eines eigenen Paragraphen (§ 10) mit den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere mit der Pflicht zur Befolgung von Weisungen
- Anpassung der Bestimmungen über die Bestellung der Vertreter/innen der Gesellschafterinnen in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen an § 104 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (§ 11)
- Festschreibung, dass über den Wirtschaftsplan durch Gesellschafterbeschluss (und nicht nur durch Aufsichtsratsbeschluss) entschieden wird (§ 11 Abs. 7)
- Ausgliederung der Regelungen über den Wirtschaftsplan und die Wirtschaftsgrundsätze in eine eigenständige Vorschrift (§ 12) anstatt der bisher unvollständigen Regelung im Rahmen der Vorschriften über die Geschäftsführung
- Einfügung der Regelungen über die Offenlegung der Vergütungen (§ 14)
- Regelungen zur Sicherung der Fördermittelfähigkeit (§ 15)
- Einfügung einer Schriftformklausel (§ 20 Abs. 2)

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages und die dort in der rechten Spalte enthaltenen Begründungen verwiesen, die nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages werden.

IV. Verfahrenshinweise

Die beabsichtigte Neufassung des Gesellschaftsvertrages enthält wesentliche Änderungen u.a. auch in Bezug auf den Gesellschaftszweck. Daher ist eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erforderlich (§ 28 Satz 1 Nr. 18 Buchstabe c GO) und Voraussetzung dafür, dass der Vertreter der Stadt in der EGB der Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen darf.

Die beabsichtigte Beschlussfassung der Stadtvertretung war der Kommunalaufsicht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 GO spätestens sechs Wochen vorher anzuzeigen. Diese Anzeige an die Kommunalaufsicht ist am 02.02.2017 erfolgt. Mit Verfügung vom 15.02.2017 hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass sie von ihrem Widerspruchsrecht nach § 108 Abs. 1 Satz 4 GO keinen Gebrauch macht.

Auch die tatsächlich getroffene Beschlussfassung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 GO). Erst danach dürfen die Gesellschafterkommunen in der Gesellschafterversammlung der EGB ihren Gesellschafterbeschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages fassen.

Der Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages (linke Spalte) samt Begründung/Anmerkungen (rechte Spalte) ist als dieser Vorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung

- der als **Anlage 3** beigelegten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) zuzustimmen,
- den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Büdelsdorf in der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde zu ermächtigen und zu verpflichten, der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen sowie
- den Bürgermeister zu ermächtigen, gemeinsam mit den übrigen Gesellschafterkommunen evtl. noch erforderlich werdenden Änderungen des Gesellschaftervertrages zuzustimmen, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu 8) Beteiligung an der Sparkasse Mittelholstein AG

- Wird nur den Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Zu 9) Personalangelegenheiten

- Wird nur den Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Die Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden nach Maßgabe der Beschlussfassung des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Büdelndorf, den 07.03.2017
gez. Hein

Hein

**Satzung der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)
vom ...**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Büdelsdorf zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
- d) Musikautomaten.

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 2
Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 3
Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Halterin des Spielgerätes. Halter/in ist der-/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner/innen.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne
des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

12 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **75,00 €**
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **37,50 €**
- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder
- Kriegsspiel
im Spielprogramm (Gewaltspiel) **300,00 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulations-sicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|-----------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 150,00 € |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 75,00 €. |

§ 6

Besteuerungsverfahren, Fälligkeit

(1) Der/die Halter/in hat - vorbehaltlich des Abs. 5 - bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er/sie die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der/die Halter/in die Anmeldung nicht ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom/von der Halter/in oder einer ihn/sie vertretenden Person eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:

- a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Auf Antrag des/der Halters/Halterin kann insbesondere bei geringen Einspielergebnissen von einer monatlichen Auslesung und Anmeldung der Steuer abgesehen werden.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der/die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der/die Halter/in weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der/die unmittelbare Besitzer/in der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Büdelsdorf ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadt Büdelsdorf zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
 - b) entgegen § 7 seiner/ihrer Melde- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,

- c) entgegen § 8 den Zutritt der Stadt Büdelsdorf zu den Betriebs- bzw. Abstellräumen zur Feststellung der Steuertatbestände und die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen verweigert sowie den Aufbewahrungsvorschriften der Zählwerktausdrucke gemäß § 147 Abgabenordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Büdelsdorf zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der/die Halter/in im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den für das Ordnungswesen zuständigen Behörden,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Landesmeldegesetz) und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungsteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 05.12.2005 in der Fassung der III. Nachtragsatzung vom 17.12.2010.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Büdelsdorf, den

L. S.

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein

**Gesellschaftsvertrag
der Entwicklungsgesellschaft
Borgstedtfelde mbH (EGB)**

**§ 1
Name, Sitz**

(1)
Der Name der Gesellschaft lautet:

Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH

(2)
Sitz der Gesellschaft ist Borgstedt.

**§ 2
Gegenstand der Gesellschaft**

(1)
Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen für ein Gewerbegebiet in Borgstedtfelde nach Maßgabe der Prioritäten I - III des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2)
Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen.

**§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,00 € (in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro).

**§ 4
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

(1)

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Je eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer stellt die Stadt Büdelsdorf bzw. die Stadt Rendsburg. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen oder widerrufen sowie umfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2)

Die Aufgabenzuweisung der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer ergibt sich aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.

(3)

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn – nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 des Vertrages – vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

§ 7 Aufsichtsrat

(1)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt, der Stadt Büdelsdorf, der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Schacht-Audorf gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.

(2)

Darüber hinaus bestimmen die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt, die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg je ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.

(3)

Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt, wenn 3 Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung, der Stadtvertretung bzw. der Ratsversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrats fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so wird von der entsendenden Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung ein Ersatzmitglied bestimmt. Eine erneute Entsendung in den Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(4)

War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds die Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung, Stadtvertretung bzw. Ratsversammlung oder einem anderen Gremium bestimmend, so endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung, Stadtvertretung bzw. Ratsversammlung oder dem Gremium, das für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.

(5)

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(6)

Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(7)

Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 394 Aktiengesetz entsprechend.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1)

Vorsitzende / Vorsitzender des Aufsichtsrats ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt. Die Stellvertretung übernimmt im jährlichen Wechsel die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Städte Büdelsdorf und Rendsburg, beginnend mit Büdelsdorf. Die Stellvertretung hat nur dann die Rechte und Pflichten der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist.

(2)

Der Aufsichtsrat wird von der / dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur 1. Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann die / der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

(3)

Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr tagen.

(4)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter die / der Vorsitzende oder ihr(e) / sein(e) Stellvertreterin / Stellvertreter. Von den 4 Mitgliedern müssen mindestens 3 von Gesellschaftern bestellt worden sein, die mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall gelten Abs. 2 Satz 3 – 5 gleichermaßen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5)

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine / einen Schriftführerin / Schriftführer zu bestellen, die / der nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein muss.

(6)

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen wenigstens der Zustimmung von 3 Mitgliedern, die mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 4 S. 5 liegen vor.

(7)

In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der / des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder durch Telefax bzw. E-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.

(8)

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden der Sitzung und der / dem Schriftführerin / Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

(9)

Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde GmbH“ abgegeben.

(10)

Der Aufsichtsrat gibt sich bei Bedarf durch Beschluss eine Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von wenigstens 3 Mitgliedern, die mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1)

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

(2)

Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3)

Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:

1. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer; ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bei Gründung, über die die Gesellschafterinnen / Gesellschafter entscheiden.
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer.
3. Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.
4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern

(4)

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschafterinnen / Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschafterinnen / Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
3. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist.
4. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte.

5. Grundsätze für den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken.
6. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen.
7. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.
8. Geschäftsführungsordnung für die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 3-6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von den Zustimmungsvorbehalten befreit werden.

§ 10

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

(1)

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzungen,
4. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
5. Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung) oder Auflösung der Gesellschaft,
6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern

(2)

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Gesellschafterversammlung. Unter Dringlichkeitsgesichtspunkten können die Gesellschafterinnen / Gesellschafter einstimmig auf die Einhaltung der Fristvorschrift verzichten. Der Verzicht muss vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt sein. Ebenso müssen Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt sein.

(3)

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Für Beschlüsse der Gesellschafterinnen / Gesellschafter gewähren je 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteiles eine Stimme.

(4)

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen / Gesellschafter.

(5)

Sofern die Beschlussfassung nicht auf schriftlichem Wege gemäß Absatz 4 erfolgt ist, ist über jede Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von dem zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8 Abs. 8.

§ 11**Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte**

(1)

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuches, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.

(2)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschafterinnen / Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.

(3)

Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, zu beschließen.

(4)

Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erstrecken. Der Gemeinde Borgstedt, der Stadt Büdelsdorf, der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Schacht-Audorf werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg und dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.

§ 12**Gewinnverwendung**

Für die Gewinnverwendung gelten die Regelungen des § 29 GmbHG.

§ 13**Wettbewerb**

Sofern Gesellschafterinnen / Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und den befreiten Gesellschafterinnen / Gesellschaftern erhalten.

§ 14**Verfügung über Geschäftsanteile**

(1)

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon (insbesondere auch die Verpfändung oder auch die Bestellung eines Niebrauchrechts) ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen / Gesellschafter möglich, die zusammen mindestens 75 % des Stimmrechts

vereinen.

(2)

Den übrigen Gesellschafterinnen / Gesellschaftern steht – unabhängig davon, ob der Veräußerung zugestimmt wurde – im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht eine Gesellschafterin / ein Gesellschafter hiervon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, so geht das Recht wiederum anteilig auf die übrigen Gesellschafterinnen / Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen der Gesellschafterin / dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Gesellschafterinnen / Gesellschafter.

(3)

Die Abtretung von Gewinnbezugsrechten bedarf ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafterinnen / Gesellschafter, die zusammen mindestens 75 % des Stimmrechts vereinen.

§ 15

Kündigung und Austritt

(1)

Jede Gesellschafterin / jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Geschäftsjahresende erklären.

(2)

Ein Austritt ist frühestens zum Ablauf des Endes des 5. Geschäftsjahres, d. h. zum 31.12.2013 möglich.

(3)

Der Austritt ist gegenüber den übrigen Gesellschafterinnen / Gesellschaftern und den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

(4)

Durch den Austritt (Kündigung) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die / der austretende (kündigende) Gesellschafterin / Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sie / er hat, sofern die Gesellschaft die Einziehung ihres / seines Geschäftsanteils beschließt, ihren / seinen Geschäftsanteil – nach Wahl der Gesellschaft – anteilig auf die übrigen Gesellschafterinnen / Gesellschafter, die Gesellschaft selbst oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen.

(5)

Scheidet eine Gesellschafterin / ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus und überträgt sie / er seinen Anteil auf die übrigen Gesellschafterinnen / Gesellschafter oder die Gesellschaft, so erhält sie / er eine Abfindung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen:

- a) Maßgeblich für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der wirkliche Wert des Geschäftsanteils und der Aufdeckung aller stillen Reserven. Ein Firmenwert ist jedoch nicht anzusetzen.
- b) Der Anteilswert ist im Streitfall durch zwei Schiedsgutachter festzustellen. Jede Partei benennt einen Schiedsgutachter. Können sich die Gutachter nicht einigen, so hat auf ihren Antrag oder auf Antrag einer Partei der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein einen Obergutachter zu bestellen; seine Entscheidung ist endgültig.
- c) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleich hohen Jahresraten, beginnend mit dem 3. Monat nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig. Das jeweilige Abfindungsguthaben ist nicht zu verzinsen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

(1)
Über die Auflösung der Gesellschaft beschließen / beschließt die Gesellschafterinnen / Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2)
Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen steht den Gesellschafterinnen / Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gültigkeitsklausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder rechtsunwirksamen Regelung gilt das als vereinbart, was dem Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an der Begründung einer rechtswirksamen Vereinbarung nach Maßgabe dieser Grundsätze mitzuwirken.

Schacht-Audorf, 12. Oktober 2011

gez. Andreas Breitner

Andreas Breitner
(Bürgermeister)

gez. Jürgen Hein

Jürgen Hein
(Bürgermeister)

gez. Wilfried Roggenbuck

Wilfried Roggenbuck
(Bürgermeister)

gez. Reese L. S.

Eckard Reese
(Bürgermeister)

Gesellschaftsvertrag
der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

Vertragstext	Anmerkungen
§ 1 Firma, Sitz	
<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Borgstedt.</p>	<p>§ 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1, allerdings angepasst an den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG („Firma“, nicht „Name“).</p>
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen für ein Gewerbegebiet in Borgstedtfelde nach Maßgabe des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die in interkommunaler Kooperation erfolgende Planung und Erschließung des Gewerbegebiets dient der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Gesellschafterinnen. Die Gesellschaft dient einem öffentlichen Zweck und ist auf dessen Erfüllung ausgerichtet.</p> <p>(3) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen und Geschäfte tätigen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.</p>	<p>Überschrift angepasst an § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG („Gegenstand des Unternehmens“).</p> <p>§ 2 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1.</p> <p>§ 2 Abs. 2 greift den Hinweis auf die Aufgaben der Gesellschafterinnen auf und stellt sicher, dass die GmbH den öffentlichen Zweck erfüllt (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO).</p> <p>§ 2 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2, hier allerdings sprachlich neu gefasst.</p>
§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile	
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,00 €.</p> <p>(2) Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde Borgstedt mit achttausendeinhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 8.100), 2. die Gemeinde Schacht-Audorf mit zweitausendsiebenhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € 	<p>§ 3 Abs. 1 entspricht dem gegenwärtigen Zustand.</p> <p>§ 3 Abs. 2 stellt die Beteiligung der Gesellschafterinnen dar, und zwar hier in der Fassung, die an § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG angepasst ist. Nach dem heutigen GmbH-Gesetz gibt es bei einer GmbH Geschäftsanteile, die auf einen bestimmten Nennbetrag lauten. Grundsätzlich könnte man auch davon sprechen, dass Borgstedt, Büdelsdorf und Rendsburg je einen Geschäftsanteil von 8.100,00 € (oder je drei von 2.700 €) halten und Schacht-Audorf einen in Höhe von 2.700 €.</p>

<p>(Geschäftsanteile Nr. 8.101 bis 10.800),</p> <p>3. die Stadt Büdelsdorf mit achttausendeinhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 10.801 bis 18.900),</p> <p>4. die Stadt Rendsburg mit achttausendeinhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 18.901 bis 27.000).</p>	<p>Am einfachsten ist es jedoch, jeden Geschäftsanteil auf die Nennbetrag von 1,00 € lauten zu lassen. Das erleichtert spätere Abtretungen und auch spätere Kapitalerhöhungen, weil Geschäftsanteile dann nicht erst noch geteilt werden müssen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p>§ 4 entspricht § 4 des bisherigen Gesellschaftsvertrags. Die Übergangsregelung für das erste Geschäftsjahr ist mittlerweile durch Zeitablauf überholt und kann daher bei einer Neufassung entfallen.</p> <p>Dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet ist (§ 4 Abs. 2) wird klarstellend geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p>§ 5 entspricht wörtlich § 5 des bisherigen Gesellschaftsvertrags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen oder sie umfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat kann die Ermächtigungen oder Befreiungen des Satzes 2 jederzeit widerrufen. (3) Die Aufgabenzuweisung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergibt sich aus einer Geschäftsführungsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt. (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf, der Städte Rendsburg und Büdelsdorf sowie der Ämter Hüttener Berge und Eiderkanal verpflichtet. Die Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf und die Städte Büdelsdorf und Rendsburg teilen der Gesellschaft schriftlich die Namen 	<p>Entsprechend der Aufzählung in § 5 regelte § 6 des Gesellschaftsvertrags die Verhältnisse der Geschäftsführung. Das wird hier beibehalten.</p> <p>In § 6 Abs. 1 Satz 2 hieß es bisher, dass „die Stadt Büdelsdorf bzw. die Stadt Rendsburg“ je eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer stellt. Das würde bedeuten, dass der Geschäftsführer nicht von einem Organ der Gesellschaft bestellt wird, sondern dass den beiden Gesellschafterinnen ein Bestellungsrecht zusteht, ohne dass die anderen Gesellschafterinnen mitwirken dürfen. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 ist jedoch davon die Rede, dass der Aufsichtsrat über die Bestellung der Geschäftsführer entscheidet. Dieser Normkonflikt soll dahin aufgelöst werden, dass den beiden Städten ein Vorschlagsrecht zusteht. Diese Regelung findet sich dann in den Bestimmungen über den Aufsichtsrat. § 6 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Gesellschaftsvertrags wird daher in diesen Entwurf nicht übernommen. Eine andere Regelung (einseitige Bestellung durch die Städte Rendsburg und Büdelsdorf) wäre jedoch gesellschafts-</p>

<p>der Personen mit, die im Rahmen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts berechtigt sind, Auskünfte anzufordern und entgegenzunehmen und die Akteneinsicht wahrzunehmen.</p>	<p>rechtlich und wohl auch kommunalrechtlich zulässig.</p> <p>§ 6 Abs. 2 nimmt den bisherigen § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 3 auf.</p> <p>§ 6 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2. Der bisherige § 6 Abs. 3 wird zu den Regelungen über den Wirtschaftsplan verschoben.</p> <p>§ 6 Abs. 4 kommt einer mutmaßlichen künftigen Regelung aus der Gemeindeordnung nach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat sieben Mitglieder.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied beginnt und endet mit ihrem Amt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p> <p>(3) Darüber hinaus bestellen die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt, die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg je ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.</p> <p>(4) Die Amtszeit eines nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über seine Bestellung an die Gesellschaft und endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung, die es bestellt hat. Nach dem Ablauf der Wahlzeit führt das Aufsichtsratsmitglied seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die jeweilige Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung fort. Eine Wiederbestellung des bisherigen Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.</p> <p>(5) Die Amtszeit eines nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieds, das zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied der es bestellenden Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung oder eines ihrer Ausschüsse war, endet mit seinem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung oder deren Ausschuss. Es führt die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die jeweilige Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung fort. Eine Wiederbestellung als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversamm-</p>	<p>§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 geben die bisherige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Aufsichtsratsvorsitzes wieder.</p> <p>Die Regelungen über die Amtszeit sind – ohne Änderung im Ergebnis – neu gefasst. Eine technische Neuerung ist, dass nicht mehr „der Aufsichtsrat“ eine Amtszeit hat, sondern jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln. Das dürfte einige Unklarheiten beseitigen, zumal die Bedeutung der Amtszeit „des Aufsichtsrats“ ohnehin gering war.</p> <p>§ 7 Abs. 2 befasst sich jetzt mit den „geborenen“ Aufsichtsratsmitgliedern. Deren Amtszeit ist an ihr Amt als Bürgermeister gekoppelt. Mit dem Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister endet automatisch das Amt als Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>§ 7 Abs. 3 bis 6 und 8 befassen sich mit den nach gesondert bestellten Aufsichtsratsmitgliedern.</p> <p>§ 7 Abs. 5 tritt an die Stelle des bisherigen § 7 Abs. 4. Aus meiner Sicht erscheint es unklar, wann die Mitgliedschaft in einem Gremium für die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds „bestimmend“ ist. Insbesondere könnte hier fraglich sein, welche Gremien gemeint sind. Mutmaßlich dürfte fast jedes Aufsichtsratsmitglied in irgendeinem Gremium Mitglied sein (und sei es der Vorstand des Ortsvereins seiner Partei), über dessen Bestimmung man dann diskutieren könnte. Der Vorschlag für die Neufassung geht daher dahin, bei Mitgliedern der Stadt- oder Gemeindevertretungen stets von einer Kopplung auszugehen, sodass dann immer ein neues Mitglied bestellt werden muss. Das Mitglied kann natürlich auch nach seinem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung erneut zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt werden (Absatz 5 Satz 3).</p> <p>Da nach dem bisherigen § 7 Abs. 5 jedes Aufsichtsratsmitglied</p>

- lung, die ein Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 3 bestellt hat, kann dieses Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Die Abberufung ist mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Abberufung an die Gesellschaft wirksam.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Scheidet ein nach Absatz 3 bestelltes Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt die Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung, die das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt hatte, ein Ersatzmitglied. Absatz 4 Satz 2 und die Absätze 6, 7 und 8 gelten für das Ersatzmitglied entsprechend.
- (9) Scheidet eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister vor dem Ablauf ihres oder seines Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt die Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung der Gemeinde oder Stadt, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister sie oder er ist, ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitglieds beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Bestellung an die Gesellschaft. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung bzw. bei einem Ersatzmitglied für eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister mit dem Ablauf der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat laufenden Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Absatz 4 Satz 2 und die Absätze 6, 7 und 8 gelten für das Ersatzmitglied entsprechend. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet in jedem Fall, wenn vor dem in Satz 3 bestimmten Zeitpunkt das Amt einer neuen Bürgermeisterin oder eines neuen Bürgermeisters beginnt.
- (10) Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf, die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg bestellen für jedes Aufsichtsratsmitglied (sowohl für die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 als auch für die nach Absatz 3) ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, das das Aufsichtsratsmitglied im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Die Zeit zwischen dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds und der Bestellung des Ersatzmitglieds (Absätze 8 und 9) gilt als Verhinderung. Endet das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters vor dem Ablauf ihrer oder seiner Wahlzeit, gilt auch die Zeit bis zum Amtsantritt einer neuen Bürgermeisterin oder eines neuen Bürgermeisters als Verhinderung.
- sein Amt niederlegen darf (also auch die Bürgermeister), muss noch eine Regelung getroffen werden für den Fall, dass ein Bürgermeister sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niederlegt, ohne aus dem Amt als Bürgermeister auszusteigen. Einen Vorschlag hierfür habe ich jetzt in Absatz 9 unterbreitet. Wichtig ist: Das gilt nur, wenn der Bürgermeister als Bürgermeister im Amt bleibt und nur als Aufsichtsratsmitglied ausscheidet. Tritt er als Bürgermeister zurück, endet damit automatisch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied. Für diesen Fall ist aber keine Ersatzwahl vorgesehen, weil der Bürgermeister dann nicht vor dem Ablauf seines Amtes als Bürgermeister aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, sondern gleichzeitig. Der letzte Satz des Absatzes 9 gewährleistet, dass ein neu gewählter Bürgermeister in jedem Fall zunächst einmal kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied wird.
- Der bisherige § 7 Abs. 7 ist jetzt Teil des neuen § 10.
- § 7 Abs. 10 regelt die Bestellung stellvertretender Aufsichtsratsmitglieder. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter bestellt, und zwar auch für die Bürgermeister. Die Bürgermeister werden also im Aufsichtsrat nicht durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder kommen zum Zuge bei einer allgemeinen Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Terminkollision), aber auch in den Sonderfällen, die § 7 Abs. 10 Satz 2 und 3 bestimmen: nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur Bestimmung eines Ersatzmitglieds und bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Bürgermeisters aus dem Amt des Bürgermeisters bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers. Die Zeit, in der die Aufsichtsratsmitglieder geschäftsführend tätig sind (§ 7 Abs. 4 Satz 2 und § 7 Abs. 5 Satz 2) sind natürlich keine Verhinderungszeiten.
- Für alle stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder – auch für die Stellvertreter der Bürgermeister – gelten die Regelungen für nach § 7 Abs. 3 bestellte Aufsichtsratsmitglieder entsprechend. Die Amtszeiten der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter im Aufsichtsrat können also voneinander abweichen.

<p>(11) Wird für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt, vertritt das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied auch das Ersatzmitglied. Absatz 12 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(12) Für die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen über nach Absatz 3 bestellte Aufsichtsratsmitglieder entsprechend. Das Amt eines stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds endet darüber hinaus, wenn es zum Mitglied oder zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrates bestellt wird.</p> <p>(13) <u>Wird ein nach Absatz 3 bestelltes Aufsichtsratsmitglied, ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied oder ein Ersatzmitglied zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.</u></p> <p>(14) <u>Wird eine Bürgermeisterin zur Geschäftsführerin oder ein Bürgermeister zum Geschäftsführer bestellt, scheidet sie oder er für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit in der Geschäftsführung aus dem Aufsichtsrat aus. Für sie oder ihn ist entsprechend Absatz 9 ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet außer den in Absatz 9 Satz 3 genannten Fällen auch, sobald die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus der Geschäftsführung ausscheidet. Ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister bei ihrem oder seinem Amtsantritt zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt und legt sie oder er das Amt als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer nicht unverzüglich nieder, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</u></p>	<p><u>§ 7 Abs. 13 und 14 regeln den besonderen Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied in die Geschäftsführung bestellt wird. Für einen Bürgermeister gilt die Besonderheit, dass das ihm kraft Amtes zustehende Aufsichtsratsmitglied nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung wieder auflebt (§ 7 Abs. 14 Satz 3). § 7 Abs. 14 Satz 4 betrifft den Sonderfall, dass ein Geschäftsführungsmitglied zum Bürgermeister gewählt wird, aber weiterhin Geschäftsführer bleiben möchte. Dieser Fall wird so behandelt, als wenn er nachträglich zum Geschäftsführer bestellt würde.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die Stellvertretung übernehmen im kalenderjährlichen Wechsel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf und der Stadt Rendsburg. Die Stellvertretung vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Mit Zustimmung aller Mitglieder</p>	<p>§ 8 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1. Indem ausdrücklich auf einen kalenderjährlichen Wechsel Bezug genommen wird, wird zugleich deutlich, dass es einer Wahl insoweit nicht bedarf. In der Silvesternacht wechselt der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz automatisch.</p> <p>§ 8 Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 2. Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 erscheint allerdings unnötig und ist daher hier nicht übernommen worden: Da der Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, kann er auch zur ersten Sitzung nach dem Beginn einer neuen Wahlzeit der Gemeindevertretungen den Aufsichtsrat einberufen. Das passt auch zur individuellen Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie hier im Entwurf vorgesehen ist.</p> <p>Nach dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 5 konnte von der Schriftform oder der Wochenfrist „in dringenden Fällen“ abgesehen werden. Es ist nicht selten streitig, wann ein</p>

<p>des Aufsichtsrates kann von der Schriftform oder der Frist abgewichen werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr tagen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt auch für diese Einberufung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl oder die Herkunft der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zu bestellen, die oder der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.</p> <p>(6) Die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Ämter Eiderkanal und Hütener Berge sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg dürfen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats lädt sie gleichzeitig mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zur Aufsichtsratssitzung ein.</p> <p>(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Sitzung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit nicht ein Fall des Absatzes 4 Satz 4 vorliegt, wenigstens der Zustimmung von drei Mitgliedern, die mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat kann einen Beschluss durch schriftliche Abstimmung, auch per Telefax oder E-Mail, fassen, falls alle Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren zustimmen. Eine Beteiligung an der schriftlichen Abstimmung gilt als Zustimmung zum Verfahren, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren</p>	<p>dringender Fall vorliegt. Zur besseren Regelung schlage ich daher vor, dass mit Zustimmung aller Mitglieder davon abgewichen werden kann. Die Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden.</p> <p>§ 8 Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung.</p> <p>§ 8 Abs. 4 Satz 2 ist sprachlich etwas vereinfacht. Dabei wird auch deutlich, dass es nicht nur um „bestellte“ Mitglieder geht, sondern auch die Bürgermeister ihren jeweiligen Gemeinden zugerechnet werden.</p> <p>§ 8 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 5.</p> <p>§ 8 Abs. 6 wurde neu eingefügt, um die Vorgabe aus § 109 a Abs. 2 GO umzusetzen, wonach die Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen der „Beteiligungen“ teilnehmen darf. Ein Teilnahme-recht an einer Aufsichtsratssitzung bedarf als Abweichung von § 109 Abs. 1 AktG einer gesonderten Satzungsregelung, auf die die Gemeinden hinwirken sollen (LT-Drucksache 18/3152, S. 54).</p> <p>§ 8 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 8, ist aber nach vorn gerückt, weil er zu den Regelungen über Aufsichtsratssitzungen gehört. Die Regelungen über Aufsichtsratsbeschlüsse folgen in den Absätzen 7 und 8.</p> <p>§ 8 Abs. 8 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 6 Satz 2, wobei der letzte Halbsatz jetzt in den ersten Satzteil integriert worden ist. Damit wird klargestellt, dass die Ausnahmeregelung für Fälle des § 8 Abs. 4 Satz 4 nicht nur für die Herkunft der Mitglieder gilt, sondern auch für die drei Stimmen.</p> <p>Den bisherigen § 8 Abs. 6 Satz 1 (Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst) sollte man entfallen lassen; ebenso sollte es keine scheinbaren Beschränkungen auf eilige Angelegenheiten für schriftliche Beschlussfassungen geben. Wenn alle Aufsichtsratsmitglieder darüber einig sind, sollte der Aufsichtsrat jederzeit ohne Sitzung beschließen dürfen. Anderenfalls stellt sich immer die Frage nach der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Das wird mit dem hiesigen Vorschlag vermieden. Daher ermöglicht § 8 Abs. 9 dem Aufsichtsrat, jederzeit Beschlüsse außerhalb von Sitzungen zu treffen. Diese Beschlüsse</p>
--	--

<p>nicht ausdrücklich widerspricht.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>werden schriftlich getroffen, gegebenenfalls auch im Umlaufverfahren. Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Verfahren, einen schriftlichen Beschluss zu fassen, zustimmen, wobei die Beteiligung an der Abstimmung (auch bei einer Abstimmung mit Nein oder mit Enthaltung) als Zustimmung zum Verfahren gilt, sofern das Aufsichtsratsmitglied nicht ausdrücklich etwas anderes äußert (z.B. „ich bin in der Sache dagegen und auch nicht mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden“). Das entspricht wohl dem bisherigen § 8 Abs. 7, wird jetzt aber sprachlich noch etwas deutlicher hervorgehoben.</p> <p>Der bisherige § 8 Abs. 9 (Erklärungen des Aufsichtsrats) kann entfallen. Er kann zu Unklarheiten führen, wenn der Aufsichtsrat nicht als solcher, sondern z.B. gegenüber einem Geschäftsführer unmittelbar die Gesellschaft vertritt.</p> <p>§ 8 Abs. 10 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 10. Die Anforderungen an die Beschlussmehrheit finden sich bereits in Absatz 7 und brauchen hier nicht wiederholt zu werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer auf Vorschlag der Städte Büdelsdorf und Rendsburg; jede Stadt schlägt jeweils eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer vor, 2. Abberufung und Entlastung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, 3. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, 4. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, 	<p>In § 9 Abs. 1 ist jetzt die Beratungsfunktion ausdrücklich erwähnt.</p> <p>§ 9 Abs. 2 ist weitgehend unverändert. Hervorgehoben wird jetzt, dass die Städte Büdelsdorf und Rendsburg das Vorschlagsrecht und die Vorschlagspflicht für die Geschäftsführer haben, und zwar jeder für jeweils ein Geschäftsleitungsmitglied.</p> <p>§ 9 Abs. 3 verwendet jetzt den etwas zutreffenderen Begriff der „Angelegenheiten“ als den der „Geschäftsvorfälle“. Außerdem sind die Absätze 3 und 4 neu gegliedert: Absatz 3 nennt die Angelegenheiten, über die der Aufsichtsrat abschließend entscheidet und regelt, Absatz 4 nennt die Angelegenheiten, die zwar nach außen die Geschäftsführung vornimmt, zu denen sie aber die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt. Die Feststellung des Wirtschaftsplans (bisher § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), der Beschluss über Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken (bisher § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5) und der Beschluss über die Geschäftsleitungsordnung (bisher § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) rücken daher in den Ab-</p>

<p>5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern,</p> <p>6. Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken; <u>dabei sind die Interessen der Gemeinde Borgstedt zum Schutz vor besonders immissionsträchtigen Vorhaben zu berücksichtigen,</u></p> <p>7. Geschäftsführungsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit den Gesellschafterinnen, mit Unternehmen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und mit Unternehmen, die mit einer Gesellschafterin oder mehreren Gesellschafterinnen verbunden sind, 2. Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im Finanzplan vorgesehen sind, 3. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten und andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte, 4. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen, 5. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich. <p>Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von den Zustimmungsvorbehalten befreit werden.</p>	<p>satz 3.</p> <p><u>Bei der Aufstellung von Grundsätzen (§ 9 Abs. 3 Nr. 6) für die Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet und damit auch bei der Veräußerung der Grundstücke selbst ist Rücksicht auf den Schutz der Gemeinde Borgstedt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner vor besonders immissionsträchtigen Gewerbeansiedlungen zu nehmen („Fischfabrik-Klausel“).</u></p> <p>Vom bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 1 bleiben daher fünf von acht Nummern übrig. Klargestellt ist, dass es sich in § 9 Abs. 4 um Geschäftsführungsangelegenheiten handelt und nicht um unmittelbare Maßnahmen nach außen wie in § 9 Abs. 3.</p> <p>§ 9 Abs. 4 Satz 2 ist unverändert; der Verweis auf die Nummern ist der Neufassung angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Gemeinde oder Stadt, von deren Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung sie bestellt worden sind oder deren Bürgermeisterin oder deren Bürgermeister sie sind, im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsver- 	<p>§ 10 Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 7 Satz 1 bisheriger Fassung. Der bisherige § 7 Abs. 7 Satz 2 findet sich jetzt in § 10 Abs. 3.</p> <p>Die Interessenvertretungsregelung (§ 10 Abs. 2) ist eine Vorgabe aus der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Gemeinden haben auf eine Regelung zur Weisungsgebundenheit hinzuwirken (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO), sie also bei rein kommunalen Gesellschaften einzuführen. Dem dient § 10 Abs. 2 Satz 2. Klarzustellen ist erstens: Das Weisungsrecht ist eine Möglichkeit, keine Notwendigkeit. Die Stadt- und Gemeindevertretungen müssen den Aufsichtsratsmitgliedern keine Weisungen erteilen,</p>

<p>sammlung handeln. Sie unterliegen den Weisungen der jeweiligen Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber der jeweiligen Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung auskunftspflichtig; § 394 AktG gilt entsprechend.</p>	<p>weder laufend oder häufig noch manchmal oder auch nur ganz selten. Nur wenn sie es für erforderlich halten, brauchen sie zu diesem Mittel zu greifen.</p> <p>Klarzustellen ist zweitens: Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht erst dann abstimmen, wenn eine Weisung vorliegt, sondern sie dürfen, solange keine Weisung vorliegt, jederzeit „einfach so“ abstimmen. Nur <u>falls</u> eine Weisung vorliegt, sind sie daran gebunden.</p>
<p>§ 11 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Jede Gesellschafterin bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der sie in der Gesellschaft vertritt. Die Vertretung erstreckt sich auf Gesellschafterversammlungen und auf die Beschlussfassung der Gesellschafterinnen außerhalb von Gesellschafterversammlungen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll nicht zur Vertreterin oder zum Vertreter nach Satz 1 bestellt werden. Die Bestellung ist der Gesellschaft anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl berufen die Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung ein. Sofern alle Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Absatzes 1 zustimmen, kann die Frist unterschritten werden. Der Verzicht muss vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt werden. Ebenso müssen Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vor dem Eintritt in die Tagesordnung angemeldet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt zu ihrem Beginn eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.</p> <p>(4) Neben den Vertreterinnen und Vertretern nach Absatz 1 dürfen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gesellschafterinnen, 2. die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Ämter Eiderkanal und Hüttener Berge sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg, 3. ein Mitglied jeder Fraktion der Gemeindevertretungen der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf, der Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und der Ratsversammlung der 	<p>§ 11 Abs. 1 regelt, wer die Gemeinden „in der Gesellschaft“ (so § 104 Abs. 1 Satz 1 GO) vertritt, also in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Versammlungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Zwar werden juristische Personen (wie Gemeinden) nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, die Gemeinden also durch ihre Bürgermeister; der Gesellschaftsvertrag kann aber etwas anderes bestimmen. Die Gemeindeordnung verlangt ausdrücklich, dass die Gemeinden ihre Vertreter in der Gesellschaft „bestellen“ (§ 104 Abs. 1 Satz 1 GO). Dem trägt § 11 Abs. 1 Rechnung, indem er die Bestellung von Vertretern der Gesellschafterinnen anordnet. Dass grundsätzlich der Bürgermeister bestellt werden soll, sieht § 104 Abs. 1 GO nicht mehr vor. Hiervon macht § 11 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch, indem er jetzt ausdrücklich angeordnet, dass die Bürgermeister nicht zu Vertretern bestellt werden sollen. Hintergrund ist, dass die Bürgermeister bereits kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats sind.</p> <p>Da es sich bei den Vertretern der Gemeinden nicht um ein „Amt“ in der GmbH handelt, sondern um einen Auftrag unmittelbar der Gemeinde, gibt es anders als beim Aufsichtsrat keine Amtszeit der Vertreter. Die Gesellschaftervertreter bleiben bestellt, bis die Gemeinde einen neuen Vertreter bestellt.</p> <p>§ 11 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2.</p> <p>§ 11 Abs. 3 bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung einmal jährlich mindestens tagen soll. Die Regelung über den Versammlungsleiter ist aus dem bisherigen § 10 Abs. 5 hierhin übernommen worden.</p> <p>§ 11 Abs. 4 räumt weiteren Perso-</p>

Stadt Rendsburg.

Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer laden die nach Satz 1 Teilnahmeberechtigten gleichzeitig mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung ein. Die nach Satz 1 Teilnahmeberechtigten haben in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht.

- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die Beschlussfassung eine notarielle Beurkundung erfordert, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertreterinnen und Vertretern aller Gesellschafterinnen (Absatz 1) sowie allen Gesellschafterinnen zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterinnen in der Gesellschafterversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterinnen können durch ihre nach Absatz 1 bestellten Vertreterinnen und Vertreter Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege fassen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen abweichend von Absatz 5 Satz 1 der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter aller Gesellschafterinnen.
- (8) Die Gesellschafterinnen beschließen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
 4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
 5. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 6. die Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung) sowie Auflösung der Gesellschaft,
 7. die Gründung oder die Beteiligung an der Gründung von Gesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen

nen ein Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen ein. Teilnahmeberechtigt sind zum einen die Bürgermeister der Gesellschafterkommunen; Nr. 1 trägt damit § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO Rechnung. Zum anderen dürfen die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a Abs. 1 Satz 2 GO) der Städte bzw. – für Borgstedt und Schacht-Audorf – der zuständigen Ämter teilnehmen. Damit wird eine Vorgabe aus § 109 a Abs. 2 GO umgesetzt. Drittens darf ein Mitglied jeder Fraktion der Vertretungskörperschaften teilnehmen. Das Teilnahmerecht ist ein reines Teilnahmerecht. Abstimmungsrecht sind nur die Vertreter nach Absatz 1. Sie allein entscheiden auch über eine ggf. verkürzte Einberufungsfrist nach § 11 Abs. 2 Satz 2. Dies wird auch sprachlich am Gegensatz „Einberufung“ (Abs. 2, Abs. 3) und „Einladung“ (Abs. 4neu) deutlich. Das Teilnahmerecht an einer Gesellschafterversammlung lässt das Recht zur Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen unberührt.

§ 11 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 5. An die Stelle des Verweises auf § 8 Abs. 8 ist eine eigenständige Regelung aufgenommen worden.

§ 11 Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 3.

§ 11 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 4. Das Wort „grundsätzlich“ ist gestrichen, weil sein Aussagegehalt unklar ist, und das „schriftlich“ ist gestrichen, weil ohnehin eine schriftliche Beschlussfassung vorliegt (kein doppeltes Formerfordernis).

§ 11 Abs. 8 nennt wie bisher § 10 Abs. 1 die Gegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafterinnen (in einer oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung) obliegen. Hinzugekommen sind die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie mit Blick auf § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO in Verbindung mit § 28 Nr. 18 GO die neue Nr. 7 (auch wenn diese inhaltlich bereits durch die bisherige Nr. 7 und jetzige Nr. 8 abgedeckt sein dürfte).

§ 11 Abs. 9 ist neu und an die verschärften Regelung über die kommunale Steuerung von „Enkelgesellschaften“ in der Gemeindeordnung angepasst; der Zustimmungsvorbehalt nach Nr. 2

<p>gen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen, 9. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder, 10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern. <p>(9) Der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, 2. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern die Beteiligungsquote 25 % übersteigt. 	<p>soll den Durchgriff der Kommunen ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsgrundsätze, Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Zweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresertrag bilden. (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan im Sinne der §§ 12 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 15.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der darin enthaltene fünfjährige Finanzplan sind dem Aufsichtsrat, den Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterinnen (§ 11 Abs. 1) und den Gesellschafterinnen unverzüglich in Abschrift zu übersenden. 	<p>§ 12 ist mit Blick auf § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 GO und auf § 107 GO eingefügt worden. Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO und nach § 107 Satz 1 ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird (Absatz 1 Satz 1), und nach § 107 Satz 2 GO sind Rücklagen zu bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften (Absatz 1 Satz 2). Letztere Anforderung wurde auf Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nicht übernommen, da anderenfalls die Fähigkeit zur Entgegennahme von Fördermitteln in Frage stünde. Absatz 2 entspricht der Vorgabe aus § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. (2) Die Prüfung erfolgt außerdem nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere 	<p>§ 13 Abs. 1 knüpft an den bisherigen § 11 Abs. 1 an. Die Prüfung nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften ist kommunalrechtlich mittlerweile vorgeschrieben (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO); ein Ausweichen auf die Regelungen über kleine Kapitalgesellschaften ist den Machern des Gesellschaftsvertrags nicht mehr erlaubt.</p> <p>§ 13 Abs. 2 übernimmt den bisherigen § 11 Abs. 4.</p> <p>§ 13 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2, erweitert um die Vorlage der Unterlagen auch an die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung, weil diese Vertreter letztlich darüber abzustimmen haben.</p>

<p>gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. Der Gemeinde Borgstedt, der Stadt Büdelsdorf, der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Schacht-Audorf werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg und dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterinnen (§ 11 Abs. 1), den Gesellschafterinnen und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterinnen haben in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres den Abschlussprüfer zu wählen.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 übernimmt den bisherigen § 11 Abs. 2, wobei jetzt in Angleichung an die Befugnisse des Aufsichtsrates klargestellt ist, dass der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer wählt und nicht die Gesellschafterversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Veröffentlichung von Bezügen</p> <p>(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB veröffentlicht werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen die- 	<p>Der neue § 14 trägt den Veröffentlichungspflichtigen Rechnung, die in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO vorgeschrieben sind.</p>

<p>ser Zusagen und</p> <p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich für den Gesellschaftszweck (§ 2 Abs. 1) eingesetzt.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet (§ 2 Abs. 4). Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten daher abweichend von § 29 des GmbH-Gesetzes die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(3) Jahresüberschüsse können für notwendige Rücklagen nach § 12 Abs. 1 zur Verrechnung von möglichen Verlustvorträgen sowie als Gewinnvortrag oder als Rücklage zur zukünftigen Begleichung von bestehenden Verbindlichkeiten (u.a. Tilgung, Zinsen, Kosten) genutzt werden.</p> <p>(4) Jahresüberschüsse können für spätere Investitionen vorgetragen werden.</p> <p>(5) Jahresverluste können vorgetragen werden.</p>	<p>§ 15 ersetzt den bisherigen § 12. Da die GmbH ausdrücklich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, spricht § 15 jetzt von der „Ergebnisverwendung“ anstelle von der Gewinnverwendung. Sofern sich ein Jahresüberschuss einstellt, soll dieser vorrangig nicht – wie § 29 GmbHG es vorsehen – an die Gesellschafter verteilt, sondern in eine Rücklage eingestellt oder für spätere Investitionen vorgetragen werden. Insofern handelt es sich um eine Forderung von Zuwendungsgebern, um die GmbH „zuwendungsfähig“ zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Wettbewerb</p> <p>Sofern die Gesellschafterinnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch Gesellschafterbeschluss befreit werden.</p>	<p>§ 16 entspricht dem bisherigen § 13 Satz 1. Auf eine Übernahme des § 13 Satz 2 wurde verzichtet, um kartellrechtlichen Bedenken („Aufgabenabgrenzung“) entgegenzuwirken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Bei einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung muss die Zustimmung abweichend von § 11 Abs. 5 mindestens 75 % des in der Gesellschaft vorhandenen Stimmrechts betragen. Die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils, die Bestellung eines</p>	<p>§ 17 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Abs. 1. Der neue Satz 2 stellt heraus, dass die qualifizierte Dreiviertelmehrheit (nicht nur Abstimmungs-, sondern Kapitalmehrheit) nur bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gilt. Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung gilt unverändert, dass alle Gesellschafterinnen zustimmen müssen (§ 11 Abs. 6). § 17 Abs. 1 Satz 3 löst den bisherigen Klammerzusatz auf.</p>

<p>Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil oder an einem Teil eines Geschäftsanteils und ähnliche Rechtsgeschäfte stehen einer Verfügung gleich.</p> <p>(2) Unabhängig davon, ob der Verfügung zugestimmt wurde, steht den übrigen Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht eine Gesellschafterin hiervon nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, so geht dieses Recht wiederum anteilig auf die übrigen Gesellschafterinnen und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen der Gesellschafterin mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.</p> <p>(3) Die Abtretung von Gewinnbezugsrechten bedarf ebenfalls der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Bei einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung muss die Zustimmung abweichend von § 11 Abs. 5 mindestens 75 % des in der Gesellschaft vorhandenen Stimmrechts betragen.</p>	<p>§ 17 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2. Hingewiesen sei darauf, dass ein Vorkaufsrecht natürlich nur bei einem Verkauf (also einer Veräußerung) greift, nicht bei einer Verpfändung oder einer Nießbrauchsbestellung.</p> <p>§ 17 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Austritt</p> <p>(1) Jede Gesellschafterin kann den Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Geschäftsjahresende erklären.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber den übrigen Gesellschafterinnen sowie gegenüber der Gesellschaft zu erklären.</p> <p>(3) Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die austretende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft darf in diesem Fall die Einziehung der Geschäftsanteile der ausscheidenden Gesellschafterin beschließen. Im Fall der Einziehung hat die ausscheidende Gesellschafterin ihre Geschäftsanteile – nach Wahl der Gesellschaft – anteilig auf die übrigen Gesellschafterinnen, auf die Gesellschaft selbst oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen.</p> <p>(4) Tritt eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus und überträgt sie ihren Anteil auf die übrigen Gesellschafterinnen oder auf die Gesellschaft, so erhält sie eine Abfindung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßgeblich für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der wirkliche Wert des Geschäftsanteils unter Aufdeckung aller stillen Reserven. Ein Firmenwert ist jedoch nicht anzusetzen. 2. Der Anteilswert ist im Streitfalle durch zwei Schiedsgut- 	<p>In der Überschrift und im bisherigen Absatz 4 (neu Absatz 3) ist der Begriff „Kündigung“ entfallen. Eine Regelung über den Austritt reicht aus.</p> <p>§ 18 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1.</p> <p>Der bisherige § 15 Abs. 2 entfällt, da er infolge Zeitablaufs gegensstandslos geworden ist.</p> <p>§ 18 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 3, wobei auf das Formerfordernis eines eingeschriebenen Briefs verzichtet wird. Die Schriftform dürfte ausreichen.</p> <p>§ 18 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 4, stellt allerdings noch etwas deutlicher heraus, dass die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 34 Abs. 1 GmbHG erlaubt ist.</p> <p>§ 18 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 5. Allerdings gilt die Abfindung nicht mehr für ein Ausscheiden gleich aus welchem Grund, sondern nur noch für einen Austritt. Ein „Ausscheiden“ mit Übernahme der Geschäftsanteile durch die anderen Gesellschafterinnen liegt auch vor, wenn die anderen Gesellschafterinnen ihr Vorkaufsrecht geltend machen (§ 17 Abs. 2). Dann erscheint aber eine Abfindung unbillig, weil ja schon ein Kaufpreis gezahlt wird. Gedacht war die Regelung vermutlich auch nur für einen Austritt, wobei es keine Rolle spielen soll, aus welchem Motiv heraus</p>

<p>achter festzusetzen. Jede Partei benennt einen Schiedsgutachter; mehrere Erwerber haben sich auf einen Schiedsgutachter zu einigen. Können sich die Gutachter nicht einigen, so hat auf ihren Antrag oder auf Antrag einer Partei der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein einen Obergutachter zu bestellen; seine Entscheidung ist endgültig.</p> <p>3. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleich hohen Jahresraten, beginnend mit dem dritten Monat nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig. Das jeweilige Abfindungsguthaben ist nicht zu verzinsen.</p>	<p>die Gesellschafterin austritt.</p> <p>In § 18 Abs. 4 Nr. 1 (bisher § 15 Abs. 5 Buchstabe a) hieß es bisher „und der Aufdeckung aller stillen Reserven“ – hier muss es richtig „unter Aufdeckung aller stillen Reserven“ heißen. Zudem ist in § 18 Abs. 4 Nr. 2 eine Klausel eingefügt, falls mehrere Erwerber vorhanden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.</p> <p>(2) Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses durch die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen steht den Gesellschafterinnen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1. Eine Regelung der Abstimmungs Mehrheit entfällt, da hier die allgemeinen Regeln greifen (§ 11 Abs. 5 und 6).</p> <p>§ 19 Abs. 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 16 Abs. 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Bekanntmachungen, Schriftformklausel</p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Abrede über diese Schriftformklausel selbst.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 ist der bisherige § 17.</p> <p>§ 20 Abs. 2 schließt mündliche Abreden aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Gültigkeitsklausel</p> <p>Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung gilt das als vereinbart, was dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Gesellschafterinnen</p>	<p>§ 21 entspricht dem bisherigen § 18.</p>

sind verpflichtet, an der Errichtung einer wirksamen Vereinbarung nach Maßgabe dieser Grundsätze mitzuwirken.	
---	--